

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0590/2022**

Datum: 06.01.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
87 - Amt für Stadtmarketing und Tourismus

Betrifft: Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.02.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	17.02.2022	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.02.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger“.

i. V. Anne Fellner
Erste Beigeordnete
Baudezernentin

Anlagen

„Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger“ einschließlich aller Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
a) Ergebnishaushalt:							
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand		
2022	Aufwand	57.11	531700	30.000,00 €	30.000,00 €		
2023	Aufwand	57.11	531700	30.000,00 €	30.000,00 €		
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)							
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung		
2022	Auszahlung	57.11	731700	30.000,00 €	30.000,00 €		
2023	Auszahlung	57.11	731700	30.000,00 €	30.000,00 €		
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich	
Erläuterung:							
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich	
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:			

Sachverhaltsdarstellung:

Stadtteile und Quartiere haben in den letzten Jahren eine Änderung ihrer Funktion erfahren. Sie sind nicht nur Wohn- und Lebensort, sondern müssen auch die gestiegenen Erwartungen an einen Einkaufs-, Erlebnis- und Lebensraum erfüllen.

Das Einkaufserlebnis im lokalen Einzelhandel als belebendes Element für einen Stadtteil und als Frequenzbringer für Zentren kann dieser Herausforderung nur noch bedingt nachkommen. Dies liegt vor allem an dem wachsenden Wettbewerbsdruck durch den Internethandel, einer stärkeren Kundenmobilität aber auch an allgemein gewachsen bzw. in der Zeit veränderten Erwartungen und Anforderungen der Kunden selbst.

Insofern kommt neben dem Einzelhandel auch der Gastronomie, dem Handwerk, den freien Berufen und der Kunst- und Kreativwirtschaft / den Soloselbständigen eine hohe Bedeutung für die Belebung der Stadtteile zu. Die Situation erfordert ferner die verstärkte Kooperation zwischen diesen Anspruchsgruppen und rechtfertigt insbesondere auch deren Unterstützung.

Dafür wurden im Doppelhaushalt 2022/2023 jährlich 30.000 Euro durch die Stadtverordnetenversammlung als Zuschuss für kleinteilige Maßnahmen bereitgestellt. Mit Hilfe dieser finanziellen Unterstützung sollen wirkungsvolle Projekte (siehe Förderfähige Maßnahmen in der Richtlinie) initiiert und unterstützt werden.

Grundlage für die finanzielle Unterstützung durch die Stadt ist eine kommunale Förderrichtlinie. Für die Bedarfsorientierung und Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort wurden in der Vergangenheit, gemeinsam mit Vertreter:innen der jeweiligen Akteursgruppen und der lokalen Politik, die Inhalte erörtert und entwickelt. Die Resultate dieses Austausches mündeten in der vorliegenden Richtlinie bzw. den Vorgängerausformulierungen insbesondere aus den Jahren 2019, 2020 und 2021.

Die Förderrichtlinie steht allen o.g. Akteuren im gesamten Gebiet der Stadt Eberswalde in den Jahren 2022 und 2023 zur Verfügung.

In folgenden Punkten weicht die Richtlinie für die Jahre 2022 und 2023 von der aus dem Vorjahr ab:

- Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 stehen jeweils ein Budget von 30.000 € zur Verfügung (gegenüber 230.000 € im Jahr 2021).

Änderungen gab es auch im Punkt 2 der Richtlinie. Um Chancengleichheit zu wahren und möglichst vielen Interessierten den Zugang zu der Richtlinie zu ermöglichen, wurden Beschränkungen formuliert und damit auch Anregungen aus dem politischen Raum aufgegriffen und umgesetzt:

- Antragsteller:innen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie im Jahr vor der aktuellen Antragstellung (es zählt das jeweilige Kalenderjahr) durch die Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket oder die Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger gefördert wurden. Davon ausgenommen sind große Gemeinschaftsanträge in der Förderkategorie 2.2.2.

Ebenfalls wurde wegen des deutlich reduzierten Gesamtbetrages der Richtlinie auch die Anzahl der Förderungen pro Jahr von zwei auf eine Förderung für den Zeitraum der Laufzeit der Richtlinie reduziert.

Mit der gleichen Begründung wurden auch die Höhen der maximalen Zuwendung pro Antragskategorie reduziert. Gleichwohl bleiben die drei bekannten Förderkategorien erhalten:

- Einzelanträge werden mit bis zu 2.000,00 € (statt 5.000 €) gefördert.
- Kleine Gemeinschaftsanträge (zwei bis max. vier Händler:innen/Gastronom:innen) werden mit bis zu 4.000,00 € (statt 7.500 €) gefördert.
- Große Gemeinschaftsanträge (mindestens fünf Händler:innen/Gastronom:innen) werden mit bis zu 7.000,00 € (statt 10.000 €) gefördert.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Richtlinie selbst hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Jedoch die zu fördernden Projekte sind unter dem Aspekt des Klimaschutzes zu betrachten.